



## Gemeinde Hausen bei Würzburg

# Kurzprotokoll über die öffentliche 114. Sitzung des Gemeinderates

---

<b>TOP 1</b>	<b>Sanierung, Umbau und Erweiterung des Rathauses Hausen; Planung Aufzug und Keller</b>
--------------	---

### Sachverhalt:

In der 89. Sitzung vom 07.06.2018 beschloss der Gemeinderat, nach der Entscheidung gegen die Beauftragung einer Planung zum Abriss des bestehenden Rathauses mit Neubau am gleichen Standort, das Architekturbüro Gerber mit der Ausarbeitung des Entwurfs 1.3 für die Sanierung und Erweiterung des bestehenden Rathauses zu beauftragen. Basis sollte ein seitlich angeordneter Anbau mit Satteldach, Kniestock und Keller sein. Die Entscheidung fiel mit einer Mehrheit von 9:2 Stimmen.

Die damaligen Planungen sahen weder eine Anbindung des alten Gewölbekellers, noch des möglichen neuen Archivkellers an den Aufzug vor.

Die Beratung des Grundstücks- und Bauausschusses am 18.06.2018 ergab folgende Eckpunkte für die weitere Planung:

- Der Sitzungssaal soll sich im Erdgeschoss des Anbaus befinden.
- Der Altbau soll unabhängig vom Anbau mit Sitzungssaal und Toiletten zu verschließen sein.
- **Dachgeschoss sowie Keller sollen mit dem Aufzug erreichbar sein.**
- Der vorhandene Gewölbekeller kann verschlossen werden. Eine Revisionsöffnung ist ausreichend.
- Der Wartebereich soll großzügig und mit ausreichend Tageslicht geplant werden.
- Der Bedarf für einen kleinen Besprechungsraum im Erdgeschoss soll geklärt werden.

In der 97. Sitzung des Gemeinderates am 25.10.2018 wurde dann eine Anbindung des Kellers im Neubau an den Bestand und die Erschließung durch den Aufzug mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von rund 113.000 Euro beschlossen.

Am 03.09.2019 fand zur Vorbereitung der Bauausschusssitzung, bei der es vor allem um die Planung von Heizung, Lüftung und Klimatisierung gehen sollte, ein Treffen von Herrn Kiesel (HLS Planung) und Herrn Gerber (Architekturbüro) mit dem Ersten Bürgermeister Bernd Schraud statt.

Dabei wurde auch nochmal die Kellerverbindung zwischen Hauptgebäude und Neubau diskutiert. Architekt Gerber ist in der Ausarbeitung der Planung auf große Schwierigkeiten gestoßen, die sich folgendermaßen darstellen:

- Mehrkosten nach seiner Kostenschätzung von wahrscheinlich 250.000 €. Ursprünglich war er beim Beschluss des Gemeinderates noch von 113.000 € ausgegangen.
- Findet man momentan bei der angespannten Auftragslage überhaupt eine Rohbaufirma, die einen derart anspruchsvollen Auftrag übernimmt?
- Die Bauzeit würde dadurch um wahrscheinlich 3 Monate länger.

Die Frage steht im Raum, ob sich aus Sicht des Bauausschusses der Gemeinderat nochmals mit dieser Thematik befassen sollte, um evtl. den gefassten Beschluss zu verändern.

In der Bauausschusssitzung am 05.09.2019 erläuterte Architekt Benedikt Gerber den Sachverhalt und nimmt dabei Bezug auf die beschlossene „große Lösung“, er veranschaulicht aber zudem eine einfachere „kleine Lösung“ und eine „mittlere Lösung“.

Bei der „großen Lösung“ müsste der Aufzugschacht 5,50 m unter das Erdgeschossniveau des Bestandsgebäudes „Rathaus“ geführt werden.

Dies würde das Einbringen von Schlitzfundamenten zum Unterfangen in den Boden notwendig machen. Dies allein würde wohl schon eine Bauzeit von rund sechs Monaten erfordern.

In diesen Fall wäre auch an die Möglichkeit einer Losteilung in „Spezialtiefbau“ einerseits und „normalen Rohbau“ andererseits zu denken. Für den Spezialtiefbau wären zus. 300.000 € Baukosten zu erwarten.

Bei der mittleren Lösung würde das neue Treppenhaus im Haupthaus den Gewölbekeller erschließen. Der Keller im Neubau würde alleine mit einer dort befindlichen Treppe erschlossen. Der Aufzug im Haupthaus würde den Keller nicht erreichen und nur das dortige Erdgeschoss mit den Obergeschossen verbinden.

Bei der kleinen Lösung würde die vorhandene Treppe in den Gewölbekeller mit einer Revisionsklappe verschlossen. Der Keller im Neubau würde alleine mit einer dort befindlichen Treppe erschlossen. Der Aufzug im Haupthaus würde den Keller nicht erreichen und nur das dortige Erdgeschoss mit den Obergeschossen verbinden.

Gemeinderat Karl-Erwin Rumpel stellte in der anschließenden Diskussion die Überlegung an, den Keller vielleicht gar nicht zu bauen und stattdessen das Gebäude zu erhöhen.

Die Idee auf den Keller zu verzichten wurde von Dieter Schmidt aufgegriffen, verbunden mit dem Vorschlag die Möglichkeit einer Kniestockerhöhung zu überdenken. Zweite Bürgermeisterin Hannelore Schraut befürwortet den Bau des Archivs als ebenerdigen Anbau.

Dritter Bürgermeister Peter Weber ist nicht begeistert, dass nach sechs Monaten nochmals eine solche Diskussion aufkommt, aber die Kostensituation rechtfertigt, auf eine Aufzugsverbindung bis in den Keller zu verzichten.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud gibt zu bedenken, dass die Entscheidung für den Keller in der Auswahl verschiedener Varianten sehr bewusst getroffen wurde. Eine Planänderung bezüglich der äußeren Proportionen des Gebäudes würde jedoch einen neuen Bauantrag notwendig machen, der den zeitlichen Ablauf um Monate hinauszögern würde. Er weist am Ende noch darauf hin, dass die Idee der Anbindung beider Keller an den Aufzug eine Idee des Gemeinderates war und der Architekt verantwortlich handelt, wenn er im Zuge der Ausführungsplanung auf Schwierigkeiten und höhere Kosten aufmerksam macht.

Alle in dieser Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses anwesenden Gemeinderatsmitglieder haben sich einmütig dafür ausgesprochen, die Angelegenheit im Gemeinderat zu beraten und zu entscheiden.

Architekt Benedikt Gerber weist im Hinblick auf die sog. „großen Lösung“ mit der Erschließung des neuen Kellergeschosses durch einen Aufzug und entsprechender Anbindung des vorhandenen Gewölbekellers auf die statischen Probleme beim Abfangen des Altbaus hin. Diese „große Lösung“ ist aber dennoch technisch machbar und statisch lösbar, aber extrem aufwändig.

Bei der sog. „mittleren Lösung“ würde zwar der Aufzug nur bis in das Erdgeschoss geführt werden, der Gewölbekeller würde aber durch eine vom Dachgeschoss bis in den Gewölbekeller führende Treppe erschlossen werden.

Bei der sog. „kleinen Lösung“ wäre der Gewölbekeller nur über eine Luke im Boden des Erdgeschosses zugänglich.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud weist darauf hin, dass jede Änderung der Außenkubatur gegenüber dem genehmigten Bauplan zwingend einen neuen Bauantrag erforderlich machen würde.

Um den staatlichen Zuschuss in Anspruch nehmen zu können, müssen die baulichen Veränderungen hinsichtlich Barrierefreiheit und energetischer Verbesserung spätestens Ende 2020 gebaut und abgenommen sowie die Maßnahmen bis 2021 abgerechnet sein.

Gemeinderätin Sieglinde Kirchner stellt fest, dass ein Verzicht auf den Auszug bis in den Keller auch mit einem Verzicht auf die Barrierefreiheit bis in den Keller verbunden wäre. Sie fragt, ob dies die Zuschussfähigkeit des Vorhabens beseitigen würde.

Gemeinderätin Gisela Dürr ergänzt, dass ein Anbau auf jeden Fall barrierefrei und wahrscheinlich auch billiger als ein Keller wäre.

Architekt Benedikt Gerber erklärt, dass ein Anbau mit Dach wahrscheinlich 30.000 bis 50.000 € billiger sein könnte.

Gemeinderat Bruno Strobel kritisiert, dass bis zur Feststellung dieser Schwierigkeiten 17 Monate vergangen sind und erinnert in diesem Zusammenhang an seinen Antrag „Neubau statt Sanierung“.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud weist darauf hin, dass nur noch wenige historisch Gebäude in Hausen zu finden sind. Daher sei der Gedanke, öffentliche historische Gebäude, unter der Voraussetzung, dass sie weiterhin sinnvoll genutzt werden können, zu sanieren, nach wie vor von Belang.

Dritter Bürgermeister Peter Weber resümiert, dass man sich seinerzeit mühsam mit 7 : 6 für den Erhalt entschieden habe. Er sei weiterhin für den Erhalt – die Baukosten rechtfertigen aber die Verwirklichung der „kleinen Lösung“.

Architekt Benedikt Gerber erklärt, dass Ziel ein Baubeginn Ende November 2019 sei. Auf Frage von Dritten Bürgermeister Peter Weber nennt er die geschätzten voraussichtlichen Kosten für die besprochenen drei Varianten

Große Lösung	2,1 Millionen €
Mittlere Lösung	1,95 bis 1,97 Millionen €
Kleine Lösung	1,9 Millionen €

Gemeinderätin Sieglinde Kirchner zeigt sich über den ganzen Vorgang enttäuscht:

Alles nur Schätzungen, kein gesichertes Wissen,  
immer wieder Kompromisse, immer kommt etwas neues dazu.  
Bei Neubau hätte alles gestimmt.  
Irgendwie läuft alles nicht rund.

Gemeinderätin Ulrike Feser wirft ein, dass man nicht über das Aufstellen eines Schanks, sondern über die Sanierung eines Hauses spricht.

Bei einem Neubau wären z. B. auch Probleme mit der Abfahrt und der Entsorgung des Bau-schutts dazugekommen.

Gemeinderat Bruno Strobel gesteht Architekt Gerber zu, dass er mit der Planung eines Neubaus nicht beauftragt worden ist.

Er kritisiert, dass beim ganzen Vorhaben immer der Hinweis auf den Zeitdruck gegeben worden ist.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud fragt, ob die Planung weiter fortgeführt oder ob eine neue Variante geplant werden soll.

Aus Sicht von Gemeinderat Oliver Rumpel ist die Angelegenheit bisher gut gelaufen, lediglich der Zeitfaktor sei vielleicht nicht so toll gelaufen. Er spricht sich für die Verwirklichung der „kleinen Lösung“ aus.

Gemeinderat Dieter Schmidt sieht bisher keine Kostenexplosion, aber eine lange Zeit vom Beschluss bis zum statischen Vorkonzept.

Er fragt, wie sehr sich die Bauzeit bei der „mittleren Lösung“ verlängern würde.

→ Nach Einschätzung von Architekt Benedikt Gerber wäre diese Bauzeitverlängerung nicht dramatisch und nicht relevant.

Unter diesen Umständen spricht sich Gemeinderat Dieter Schmidt für die „mittlere Lösung“ aus. Allein schon einen feuchten Gewölbekeller sollte man nicht mit einer Luke verschließen.

→ Architekt Benedikt Gerber weist darauf hin, dass bei allen drei besprochenen Lösungen der Gewölbekeller mit einer Zwangsbelüftung ausgestattet werden wird.

#### **TOP 1.1 Planungsauftrag für die "kleine Lösung"**

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg beschließt bezüglich der Kellererschließung im Rahmen der Sanierung des Rathauses die Umsetzung der vom Architekten vorgestellten kleinen Lösung (Variante 2 der Präsentation vom 05.09.2019). Hierbei wird die vorhandene Treppe in den Gewölbekeller mit einer Revisionsklappe verschlossen. Der Keller im Neubau wird alleine mit einer dort befindlichen Treppe erschlossen. Der Aufzug im Haupthaus verbindet folglich nur das dortige Erdgeschoss mit den Obergeschossen.

**mehrheitlich abgelehnt Ja 7 Nein 8**

#### **TOP 1.2 Planungsauftrag für die "mittlere Lösung"**

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg beschließt bezüglich der Kellererschließung im Rahmen der Sanierung des Rathauses die Umsetzung der vom Architekten vorgestellten mittleren Lösung (Variante 3 der Präsentation vom 05.09.2019). Hierbei wird der Gewölbekeller ausschließlich von einer vom Keller bis in das Dachgeschoss führenden Treppe im Hauptgebäude erschlossen. Der Keller im Neubau wird alleine mit einer dort befindlichen Treppe erschlossen. Der Aufzug im Haupthaus verbindet folglich nur das dortige Erdgeschoss mit den Obergeschossen.

**mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 6**

#### **TOP 2 Bebauungsplan "Am Seebach", GT Rieden - Klarstellung der artenschutzrechtlichen Festsetzungen**

##### **Sachverhalt:**

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erklärt, dass der Wortlaut und der Inhalt der Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Seebach“ im Hinblick auf die besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Feldhamsters an einigen Stellen nicht genau mit dem von der Regierung von Unterfranken am 01. August 2019 erteilten Bescheid zur artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für das Baugebiet „Am Seebach“ übereinstimmt.

Um den laufenden Änderungen im Hinblick auf die daraus resultierenden Auflagen und Maßnahmen bzgl. der Umsetzung des speziellen Artenschutzrechtes gerecht zu werden, sollte der Gemeinderat klarstellen, dass die in der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung der Regierung von Unterfranken genannten Auflagen der artenschutzrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes einzuhalten und entsprechend durchzuführen sind.

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stellt fest, dass der Wortlaut der Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Seebach“ im Hinblick auf die besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Feldhamsters an einigen Stellen in Wortlaut und Inhalt nicht genau mit

dem von der Regierung von Unterfranken in ihrer Eigenschaft als Höherer Naturschutzbehörde am 01. August 2019 erteilten Bescheid zur artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für das Baugebiet „Am Seebach“ übereinstimmt - insbesondere im Hinblick auf die im Bescheid genannten Nebenbestimmungen und Bewirtschaftungsauflagen.

Grund dafür ist, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans auf Vorgaben basieren, die von der Regierung von Unterfranken für dieses Projekt am 12. Juli 2018 dem planenden Büro Auktor per E-Mail als damals neuer Standard auf dem Gebiet des Hamsterschutzes mitgeteilt worden sind und diese Vorgaben offenbar aufgrund eines ständigen Änderungs- und Optimierungsprozesses auf diesem Gebiet in der Zwischenzeit erneut überarbeitet worden sind.

Um diesem laufenden Änderungs- und Optimierungsprozess im Hinblick auf die daraus resultierenden Auflagen und Maßnahmen bzgl. der Umsetzung des speziellen Artenschutzes gerecht zu werden, beschließt der Gemeinderat daher, dass die in der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung der Regierung von Unterfranken vom 01. August 2019 für das Baugebiet „Am Seebach“ genannten Auflagen als Klarstellung der artenschutzrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes einzuhalten und entsprechend durchzuführen sind.

Im Einzelnen handelt es sich folgende Festsetzungen des Bebauungsplans mit folgenden Klarstellungen

**1. - Zu Festsetzung Nr. D 7.2 des Bebauungsplans:**

Zeitfenster für Umsiedlung: Nach Ende der Winterruhe bis zum 15. Mai oder nach Ende der Reproduktionsphase zwischen 20. August und 10. September.

**→ Klarstellung aufgrund Nr. 2.3.1. der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung:**

Die Umsiedlung darf ab Ende der Winterruhe, frühestens 01. Mai bis 15. Mai oder im Zeitraum vom 20. August bis 10. September erfolgen; sollte witterungsbedingt eine Änderung dieser Fristen erforderlich sein, ist diese mit möglichst großem Vorlauf mit der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken abzusprechen.

**2. - Zu Festsetzungen Nrn. D 3.1. + D. 3.2. des Bebauungsplans:**

Das Entfernen der vorhandenen Vegetation und das Roden von Gehölzstrukturen ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig.

Eine Schwarzbrache ist bis Baubeginn zu erhalten.

Für das Entfernen der Vegetation oder das Roden von Gehölzstrukturen zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.

**→ Klarstellung aufgrund Nr. 2.3.2. der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung:**

Auf der Bebauungsplanfläche, die als Feldhamsterhabitat geeignet ist, ist eine Schwarzbrache (vegetationsfreier, geeigneter Zustand) anzulegen, die bis zum Beginn der Arbeiten nach Ziff. 1 zu unterhalten ist. Die Schwarzbrache muss unverzüglich auf die Maßnahme nach Ziff. 2.3.1 folgend angelegt werden.

**3. - Zu Festsetzung Nr. D 8.3. des Bebauungsplans:**

Erfolgskontrolle Feldhamster bei Vergrämung / Umsiedlung [...] Der Untersuchungsumfang und die Dauer des Monitorings ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. (Mindestens ist das Monitoring im 1., 2., 3. und 5. Jahr bei Vergrämung / Umsiedlung durchzuführen und zu dokumentieren).

**→ Klarstellung aufgrund Nr. 2.6.1. der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung:**

Im zweiten, fünften und achten Jahr nach Umsiedlung der Feldhamster bzw. der Anlage der Ausgleichsfläche ist durch eine qualifizierte Fachkraft (bspw. UBB) ein Monitoring durchzuführen.

**4. - Zu Festsetzung Nr. D 8.4. des Bebauungsplans:**

Dokumentation der feldhamsterfreundlichen Bewirtschaftung

[...] Die Dokumentation ist mindestens alle 2 Jahre mit folgendem Inhalt durchzuführen:

- Angabe der Flurstücksnummer
- kurze Beschreibung der feldhamsterfreundlichen Bewirtschaftung
- aktuelle Fotos.

**→ Klarstellung aufgrund Nr. 2.6.2. der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung:**

Die Monitoringjahre (vgl. Ziff. 2.6.1) ausgenommen, hat eine jährliche Fotodokumentation der fachgerechten Durchführung der feldhamsterfreundlichen Bewirtschaftung für die Dauer der Pflegeverpflichtung zu erfolgen. Dies muss nicht durch externe Fachkräfte erfolgen.

#### **5. - Zu Festsetzung Nr. D 8.3. des Bebauungsplans:**

Bei günstigem Erhaltungszustand: Nachweis über die dreifache Dichte an Feldhamstern gegenüber der Umgebung sowie der Nachweis von Winterbauen.

Bei ungünstigem / unklarem Erhaltungszustand: Nachweis über die gleiche Feldhamsterdichte, wie im Eingriffsbereich, jedoch mind. 2 Baue/ha, sowie der Nachweis von Winterbauen. Bei Verfehlen der Zielvorgaben sind Maßnahmen zur Nachbesserung und eine Fortführung der Erfolgskontrolluntersuchungen für jeweils weitere 3 Jahre durchzuführen, bis die Zielvorgaben erreicht werden.

#### **→ Klarstellung aufgrund Nr. 2.8. der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung:**

Nachgewiesen durch das Monitoring (vgl. Ziff. 2.6.1) muss auf der Ausgleichsfläche mindestens die dreifache Dichte an belaufenen Sommer- oder Winterbauen im Vergleich zum Durchschnitt der Baudichte auf drei Referenzflächen erreicht werden. [...] Sollte diese Baudichte nicht erreicht worden sein, ist in Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken eine Optimierung des Bewirtschaftungskonzepts der Ausgleichsfläche vorzunehmen. Die Anordnung weiterer Nebenbestimmungen bleibt für diesen Fall vorbehalten.

#### **6. - Zu Festsetzung Nr. D 8.1.2. des Bebauungsplans:**

"3-Streifen-Modell":

Mit standortgerechter Saatgutmischung ist ein Mischbau von Luzerne bzw. Luzernegras, Getreide (kein Mais) und mehrjährigen Blühstreifen, in nebeneinander liegenden gleichlangen /-breiten Streifen von etwa 5 m Breite durchzuführen.

#### **→ Klarstellung aufgrund der Bewirtschaftungsauflage (Ausgleichsfläche Feldhamster) Nr. 1 der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung:**

Es ist das sog. „3-Streifen-Modell“ umzusetzen. Hierbei werden Luzerne bzw. Luzernegras (max. 40 % Grasanteil), mehrjährige Blütmischungen und Getreide streifenförmig angepflanzt. Die Streifen sollen ca. 12 m breit, möglichst gleich groß sein, neben einander liegen und dürfen nicht parallel zu evtl. vorhandenen Gehölzgruppen oder Hecken verlaufen.

#### **7. - Zu Festsetzung Nr. D 8.1.2.1 des Bebauungsplans:**

[...] Mähen der Luzerne erstmals zulässig, sobald eine Nachbarfläche eine Höhe von ca. 20 cm Deckung aufweist.

[...]

Weiterhin hat die regelmäßige Ernte und Abfuhr nach guter fachlicher Praxis zu erfolgen.

#### **→ Klarstellung aufgrund der Bewirtschaftungsauflage (Ausgleichsfläche Feldhamster) Nr. 2 der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung:**

Der Luzerne-Streifen ist mindestens 6 m breit anzulegen, muss bereits im Jahr vor der „Inbetriebnahme“ als Untersaat angelegt und anschließend i. d. R. drei Hauptnutzungsjahre lang stehen gelassen werden. Der Aufwuchs ist maximal zweimal pro Jahr zu ernten und abzufahren. Der erste Schnitt kann erfolgen, sobald eine direkt benachbarte Fläche eine Wuchshöhe von mindestens 25 cm erreicht hat und daher genügend Deckung bietet.

#### **8. - Zu Festsetzungen Nrn. D 8.2. und D 8.1.2.1 des Bebauungsplans:**

Bewirtschaftungsauflagen zusätzlich für Feldvögel:

Ansaat von Sommergetreide im doppelten Saatreihenabstand

(Anmerkung: dies entspricht somit 50% der zulässigen Saatgutmenge in den Getreidestreifen)

Luzerne-Gras-Streifen

Anlage i.d.R. als Untersaat im Sommergetreide [...]

Weiterhin hat die regelmäßige Ernte und Abfuhr nach guter fachlicher Praxis zu erfolgen.

#### **→ Klarstellung aufgrund der Bewirtschaftungsauflage (Ausgleichsfläche Feldhamster) Nr. 3 der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung:**

Die Ansaat des Getreidestreifens muss mit reduzierter Saatgutmenge erfolgen (max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge). Ernteverzicht bis zum 01.10. auf mindestens 50 % der Getreidestreifen. Teilernte bei Mahd mit hohem Schnitt und Belassen der Stoppeln mit einer Mindesthöhe von 20 cm möglich. [...] Es ist Wintergetreide und gleichzeitig Sommergetreide pro Getreidestreifen im Wechsel zu verwenden. [...] Nachfolgendes Luzerne-Gras soll als Untersaat unter Getreide gesät werden. Regelmäßige jährliche Nachsaat der Getreidestreifen.

#### **9. - Zu Festsetzung Nr. D 8.1.2.3 des Bebauungsplans:**

Saatgut-Mischung:

Veitshöchheimer Bienenweide (1,5 fach greeningfähig).

[...]

Die Hälfte des Blühstreifens ist jährlich, möglichst Anfang März, zu mulchen. Ein Mulchverbot besteht zwischen dem 01.04. und 28.02. Die Dauer der Blühfläche sollte auf dem selben Streifen mehrjährig sein, aber 5 Jahre nicht überschreiten.

**→ Klarstellung aufgrund der Bewirtschaftungsauflage (Ausgleichsfläche Feldhamster) Nr. 4 der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung:**

Der Blühstreifen ist mindestens 10 m breit anzulegen und mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands einzusäen. [...] Es darf nur ab Mitte Februar bis zum 15. März und nicht mehr als 50 % der Fläche des Blühstreifens gemulcht werden.

**10. - Zu folgender Festsetzung des Bebauungsplans:**

Das Ausbringen von flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern ist nur nach Ende der Sperrfrist im Winterausgang und bis zum 15.04. eines Jahres gestattet.

**→ Klarstellung aufgrund der Bewirtschaftungsauflage (Ausgleichsfläche Feldhamster) Nr. 4 der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung:**

Die Ausbringung von flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern ist nur nach Ende der Sperrfrist im Winterausgang und bis zum 15. März standortangepasst gestattet.

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg nimmt darüber hinaus folgende weitere Auflagen und Bestimmungen zur Kenntnis:

- 2.1 Diese artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.12.2024 mit den Erschließungsarbeiten gem. Ziff. 1 begonnen wurde.
- 2.2 Eine von der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken bestätigte Umweltbaubegleitung (UBB) muss die Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen dieses Bescheides in Ziff. 2.3 und 2.4 überwachen. Hierfür ist ihr ein Weisungsrecht einzuräumen.
- 2.3.1 Der Beginn der Maßnahme ist der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken vorab anzuzeigen.
  - Der Fang und die Umsiedlung der Feldhamster dürfen nur von einer qualifizierten Fachkraft oder unter deren Anleitung durchgeführt werden.
  - Auf der Ausgleichsfläche ist vor der Umsiedlung ein Loch pro Feldhamster herzustellen, das 80 - 100 cm tief schräg in den Boden gebohrt und jeweils mit einem Vorrat von ca. 300 - 500 Gramm Körnern versehen wird. Im Rahmen der Umsiedelung ist in jedes Loch ein Individuum einzusetzen. Nach der Anlage des Lochs sowie unmittelbar nach dem Einsetzen ist ein Drahtgitter vor der Lochöffnung anzubringen. Dieses ist einen Tag nach der Umsiedlung zu entfernen.
- 2.4.3 Die Ausgleichsflächen müssen rechtlich gesichert sein. Als Mittel der rechtlichen Sicherung gelten ausschließlich:
  - Eigentum
  - dingliche Sicherung
  - institutionelle Sicherung i. S. v. § 9 Abs. 5 BayKompV
  - befristeter Pachtvertrag über mehr als 30 Jahre, wenn Eigentümer der Flächen ein privater Träger ist
  - unbefristeter Pachtvertrag, wenn Eigentümer der Flächen ein öffentlicher Träger ist
- 2.4.4 Die Ausgleichsflächen sowie das Mittel ihrer rechtlichen Sicherung sind nach Erhalt dieses Bescheids gegenüber der Regierung von Unterfranken, höhere Naturschutzbehörde, durch Verwendung des als Anlage 2 angehängten Formblatts „rechtliche Sicherung“ anzugeben. Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. Ziff. 1 ist bis zum Erhalt einer hierauf folgenden Bestätigung noch nicht wirksam.
- 2.4.5 Die Pflicht zur Vornahme der feldhamsterfreundlichen Bewirtschaftung entfällt 25 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bestätigung gem. Ziff. 2.4.3 erteilt wurde. Die Pflicht, die Ausgleichsflächen weiterhin rechtlich gesichert vorzuhalten, bleibt hiervon unberührt. Der Ablauf der Bewirtschaftungspflicht ist der Regierung von Unterfranken, höhere Naturschutzbehörde, mit einjährigem Vorlauf anzuzeigen.
- 2.8 [...] Referenzflächen sind hierbei im Monitoringjahr mit Getreide bepflanzte Ackerflächen im Umkreis von mindestens 500 m und höchstens 1.500 m, um die

Ausgleichsfläche innerhalb des Verbreitungsgebiets der gleichen Teilpopulation des Feldhamsters, die vor Beginn des Monitorings mit der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken abzustimmen sind.

**einstimmig beschlossen Ja 15**

### **TOP 3 Freiwillige Feuerwehr Hausen - Ausbildung für d. Führerschein der Klasse C**

#### **Sachverhalt:**

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert den Sachverhalt.

Die Freiwillige Feuerwehr Hausen möchte noch dieses Jahr mit der Führerscheinausbildung der Klasse C beginnen.

Geplant ist folgender Ablauf bis zur möglichen Auslieferung des neuen HLF10:

2019: 2 Kameraden

2020: 2 Kameraden

2021: 2 Kameraden zu Jahresbeginn

ab 2022: 1-2 Kameraden jährlich je nach Bedarf und Situation bzw. deren Qualifikation

So würden zur Indienststellung des neuen Fahrzeuges weitere 6 Fahrer mit der gültigen FS-Klasse zur Verfügung stehen, um die Einsatzbereitschaft sicher zu stellen.

Die Auswahl der Kandidaten erfolgt durch die Kommandanten anhand der persönlichen Qualifizierung (aktive und künftige Maschinisten und / oder HVO-Dienst, da Ausweichfahrzeug sofern das MZF anderweitig unterwegs ist), der Tagesverfügbarkeit sowie der Sesshaftigkeit im Ort. Sofern Einverständnis besteht, sprechen die Kommandanten die möglichen Kandidaten für dieses Jahr an.

Auf Frage von Dritten Bürgermeister Peter Weber werden die Kosten pro Führerschein mit rund 1.600 € beziffert.

Gemeinderat Mathias Fiedler erklärt, dass ein Führerschein der Klasse „CE“ nicht wesentlich teurer wäre als ein Führerschein der Klasse „C“.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg befürwortet die Planung der Freiwilligen Feuerwehr Hausen zur Führerscheinausbildung der Klasse C bezüglich der Anschaffung des neuen Feuerwehrfahrzeuges HLF10.

**einstimmig beschlossen Ja 15**

### **TOP 4 Verschiedenes**

#### **TOP 4.1 Bezuschussung Rasentraktor**

Am 14.03.2019 hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt einer Bezuschussung der Beschaffung von Rasenmäher-Traktoren für die örtlichen Sportvereine zu. Die Höhe der Förderung wird mit 3.000,-- €/Förderantrag festgelegt.“

Mit Bezug auf diesen Beschluss hat die DJK-TG Hausen einen Antrag auf Bezuschussung ihres neubeschafften Rasentraktors in Höhe von 3.000,00 € gestellt.

Dem Beschluss entsprechend wurde der Betrag inzwischen überwiesen.

**zur Kenntnis genommen**



#### **TOP 4.2 Mitteilung der Ergebnisse der denkmalschutzrechtlichen Vermutungsgrabung vom 11. September 2019 im Baugebiet "An der Kirche" / Albanusweg**

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass nach Erhalt der Grabungsgenehmigung von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes kurzfristig mit dem Landesamt für Denkmalpflege ein Termin für die Vermutungsgrabung vereinbart werden konnte, die unter Anleitung von Herrn Stockinger vom Landesamt mit einem Bagger der Firma Timo Kirchner am 11. September 2019 durchgeführt worden ist. Dabei wurden im Boden der Grundstücke „Albanusweg 8“ und „Albanusweg 10“ Verfärbungen festgestellt, die weitere Untersuchungen durch ein Fachbüro für Archäologie auf diesen beiden Grundstücken notwendig machen. Die übrigen acht Grundstücke des Baugebietes können jetzt verkauft werden.

**zur Kenntnis genommen**

#### **TOP 4.3 Zustand Regenrückhaltebecken Gewerbegebiet "Wiesenweg"**

Gemeinderat Bruno Strobel fragt, ob das Regenrückhaltebecken im Gewerbegebiet „Wiesenweg“ ausgepumpt worden ist. Erster Bürgermeister Bernd Schraud erklärt, dass das Becken nicht nur ausgepumpt, sondern zusätzlich auch aus ausgebaggert worden ist, da ein alleiniges Auspumpen einen zu großen Aufwand bedeutet hätte. Das Räumgut musste dann noch beprobt und entsorgt werden. Die Böschung muss jetzt noch mit Steinen neu verzogen werden.

**zur Kenntnis genommen**

#### **TOP 4.4 Zustand Ringstraße**

Gemeinderätin Gisela Dürr weist auf die fehlende Verfübung der neu gepflasterten Fläche in der Ringstraße hin. Außerdem zeigen sich im Asphalt in der Ringstraße teilweise tiefe Risse.

**zur Kenntnis genommen**

#### **TOP 4.5 Zustand Bauhof**

Dritter Bürgermeister Peter Weber erinnert daran, dass darüber gesprochen worden sei, den Bauhof der Gemeinde auf zu hübschen. Erster Bürgermeister Bernd Schraud erklärt, dass der Auftrag bereits vor längerer Zeit vergeben worden ist.

**zur Kenntnis genommen**

#### **TOP 4.6 Zustand Kanaldeckel im GT Erbshausen**

Zweite Bürgermeisterin Hannelore Schraud weist auf teilweise beim Überfahren überlaut krachende Kanaldeckel im Ortsbereich Erbshausen hin.

**zur Kenntnis genommen**